



Mindestlohn und Dienstleistungsfreiheit

EuGH-Urteil zu den Grenzen des Arbeitnehmerschutzes



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte, Bremen

Der EuGH hat in einem neuen Urteil festgelegt, dass die Anwendung der in einem EU-Mitgliedstaat bestehenden Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestlohns, der keinen Bezug zu den Lebenshaltungskosten in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat, gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt.

Sachverhalt

Ein Gesetz des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (Tariftreu- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, TVgG NRW) sieht vor, dass bestimmte öffentliche Dienstleistungsaufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, ihren Beschäftigten für die Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen. Diese gesetzliche Regelung soll gewährleisten, dass die Beschäftigten einen angemessenen Lohn erhalten, um sowohl „Sozialdumping“ als auch eine Benachteiligung konkurrierender Unternehmen zu vermeiden, die ihren Arbeitnehmern ein angemessenes Entgelt zahlen.

Im Rahmen der Ausschreibung eines Auftrags zur Aktendigitalisierung und Konvertierung von Daten ihres Stadtplanungs- und Bauordnungsamts verlangte die Stadt Dortmund in Anwendung dieses Gesetzes von allen Bietern, dass das Mindestentgelt von 8,62 Euro auch den Arbeitnehmern zu gewährleisten sei, die bei einem vom Bieter vorgesehenen Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (im vorliegenden Fall Polen) beschäftigt sind und den betreffenden Auftrag ausschließlich in diesem Staat ausführen.

Die an diesem Auftrag interessierte deutsche Bundesdruckerei rief hiergegen die zuständige Vergabekammer in Deutschland an, die ihrerseits Zweifel an der Vereinbarkeit der fraglichen Regelung (in deren Anwendung durch die Stadt Dortmund) mit dem Unionsrecht hegte, insbesondere mit der Dienstleistungsfreiheit, und sich deshalb an den Gerichtshof wandte.

Entscheidung

In seinem Urteil gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass es in einer Situation, in der wie im vorliegenden Fall ein Bieter beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag *ausschließlich* durch Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer *mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des öffentlichen Auftraggebers beschäftigt* sind, der Dienstleistungsfreiheit zuwiderläuft, wenn der Mitgliedstaat, dem der öffentliche Auftraggeber angehört, den Nachunternehmer verpflichtet, den Arbeitnehmern ein Mindestentgelt zu zahlen.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass eine solche Regelung eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellen kann. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestentgelts, die den Nachunternehmern eines Bieters auferlegt wird, die in einem anderen Mitgliedstaat mit niedrigeren Mindestlohnsätzen ansässig sind, stellt eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung dar, die geeignet ist, die Erbringung von Dienstleistungen in diesem anderen Mitgliedstaat zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.

Zwar könne eine solche Regelung grundsätzlich durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt sein. „Indem diese Regelung aber ein festes Mindestentgelt vorgibt, das zwar dem entspricht, was erforderlich ist, um in Deutschland eine angemessene Entlohnung der Arbeitnehmer im Hinblick auf die in diesem Land bestehenden Lebenshaltungskosten zu gewährleisten, aber keinen Bezug zu den in dem Mitgliedstaat bestehenden Lebenshaltungskosten hat, in dem die Leistungen im Zusammenhang mit dem betreffenden

öffentlichen Auftrag ausgeführt werden (im vorliegenden Fall Polen), und damit den in diesem Mitgliedstaat ansässigen Nachunternehmern die Möglichkeit vorenthalten würde, aus den zwischen den jeweiligen Lohnniveaus bestehenden Unterschieden einen Wettbewerbsvorteil zu ziehen, geht sie über das hinaus, was erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass das Ziel des Arbeitnehmerschutzes erreicht wird“.

Anmerkungen

Das EuGH-Urteil stellt zweierlei klar. Soll eine Dienstleistung im EU-Ausland erbracht werden, um eine Niedriglohnregelung eines anderen EU-Staates zu umgehen, so muss sie vollständig außerhalb des Regelungsbereichs der Mindestlohnregelung erbracht werden. Ein solches Ergebnis ist für die Erbringung von Dienstleistungen im IT / EDV-Sektor durchaus vorstellbar, damit aber zugleich auch eingrenzbar. Andere Leistungen wie etwa im Handwerk oder Bau etc. würden vom aktuellen EuGH-Urteil nicht betroffen, wenn sie nicht ausschließlich im EU-Ausland erbracht werden können.

Zum anderen macht das EuGH-Urteil klar, dass ein niedrigeres Lohnniveau in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein schützenswerter Wettbewerbsvorteil sein kann, der nicht im Interesse des Arbeitnehmerschutzes aufgehoben werden darf.

Quellen und weiterführende Hinweise:

EuGH Urteil vom 18. September 2014, C-549/13, Bundesdruckerei GmbH / Stadt Dortmund.